

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Dr. Hans Abels" angeführten ethnographischen Objekte aus Afrika, Asien und Ozeanien, Inventarnummern 127.341 – 127.383 aus dem Museum für Völkerkunde in Wien an die Erben nach Dr. Hans Abels auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 42 Inventarnummern ethnographische Objekte aus dem Museum für Völkerkunde, die aus der Sammlung Dr. Abels in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Hans Abels und seine Gattin Else wurden von den NS-Machthabern wegen ihrer Abstammung verfolgt und mussten im Juli 1939 auswandern. Bereits am 25. Oktober 1938 hatte Dr. Abels dem Museum für Völkerkunde die oa. ethnographischen Objekte „als Spende“ übergeben. Vermutlich hatte er diese auf seinen Reisen als Schiffsarzt aufgesammelt. Sie sind bis auf eines noch heute im Depot des Völkerkundemuseums vorhanden.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die geschenkten Objekte rückzustellen gewesen wären. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat

der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an der Abbildung erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Staatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: